

Satzung

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Gemeinde Simmerath

Präambel

Der Aufbau und Erhalt ortsnaher Parteistrukturen einerseits und die Bündelung der politischen Arbeit und deren verbesserte Organisation andererseits leiten den Ortsverein Gemeinde Simmerath. Die Leitgedanken sind in einer Absichtserklärung festgehalten, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfaßt den Bereich der Gemeinde Simmerath mit allen Orten und Ortsteilen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Gemeinde Simmerath. Sein Sitz ist Simmerath.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins Gemeinde Simmerath ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muß über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4**Organe des Ortsvereins Gemeinde Simmerath**

Organe des Ortsvereins Gemeinde Simmerath sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmaig und mindestens einmal jahrlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zustandig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlufahig, sofern sie ordnungsgema einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) fur hochstens zwei Jahre gewahlt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wahlt eine Versammlungsleitung. Wahrend eines Geschaftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch fur die Wahlen oder Wahlvorschlage zu Volksvertretungen. Auf Antrag sind auch die ubrigen Wahlen geheim.
6. Die Mitgliederversammlung fat ihre Beschlusse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschaftsordnung geben.
8. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6**Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein Gemeinde Simmerath. Ihm obliegt die verantwortliche Durchfuhrung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden,
dem fur das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
dem/der Schriftfuhrer(in),
den Beisitzern bzw. weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Beisitzer soll die Vertretung der Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen (vgl. § 14) im Vorstand sicherstellen.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung regelt.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der/die Kassierer(in),
der/die Schriftführer(in),
die weiteren Beisitzer bzw. Mitglieder.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Wahlvorschläge und Kandidatenaufstellung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidaten / innen für den Gemeinderat und den/die Bürgermeisterkandidaten / in.
2. Die Ortsgruppen schlagen für die in Ihrem Bereich liegenden Wahlbezirke die Direktkandidaten / innen und persönliche Stellvertreter / innen vor. Der Vorstand kann einvernehmliche Änderungen vornehmen.
3. Der Vorstand erstellt eine Vorschlagsliste für die Reserveliste und den/die Bürgermeisterkandidaten / in.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Vorschlagslisten nach §9, Satz 2 und 3 vor. Die Mitgliederversammlung kann die Vorschlagslisten ändern und weitere Vorschläge einbringen.

5. Die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen muß vorliegen.
6. Alle Wahlen erfolgen nach den Richtlinien des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, dem Parteiengesetz und dem geltenden Kommunalwahlgesetz. Auf Antrag können danach die Kandidaten der Reserveliste „en bloc“ gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Bei Widerspruch muß die Wahl für den vom Widerspruch betroffenen Listenplatz einzeln erfolgen.

§ 10

Gemeinderatsfraktion

Die Fraktion der SPD im Rat der Gemeinde Simmerath hat

- a) den Vorstand über die wesentlichen Vorgänge zu informieren
- b) mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten
- c) Fraktionsmitglieder -nach Anforderung- zur Berichterstattung in den Ortsgruppen zu beauftragen.
- d) Die Fraktionssitzungen sind - soweit es die Gemeindeordnung zulässt - parteiöffentlich.

§ 11

Finanzen

1. Der Ortsverein Gemeinde Simmerath finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sonderbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
2. Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ortsverein Gemeinde Simmerath unterstützt die Ortsgruppen finanziell.

§ 12

Niederschriften

Über alle Anträge und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Ortsvereinsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 14

Ortsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Mitglieder in einem Ort oder Ortsteil der Gemeinde Simmerath können sich zu einer Ortsgruppe zusammenschließen. Solche Ortsgruppen sind für jeden Ort oder Ortsteil anzustreben, ggf. gemeinsam mit einem Nachbarort. Sie sollen insbesondere ortsbezogene Themen aufgreifen, Bürgerinteressen aufnehmen und in den Ortsvereinsvorstand transportieren, den Zusammenhalt in der Ortsgruppe fördern, den Identifikationserhalt stärken. Die Gründung einer solchen Ortsgruppe ist dem Ortsvereinsvorstand anzuzeigen.
2. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 15
Schlußbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Nordrhein-Westfalen und der Satzung des Unterbezirks Aachen-Kreis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Diese Satzung tritt am 21. Januar 2011 in Kraft.